

# Up2date

**Die WebERV-Provider • Der ERV geht ins Internet • Neue Schriftsatzarten • Technische Neuerungen in Kurzform • PDF und TIFF generieren • WebERV ab 1.Juli 2007 verpflichtend?**

## Die WebERV-Provider

Zwischen den Anwaltskanzleien auf der einen und den Gerichten auf der anderen Seite sind „Übermittlungsstellen“ analog einem Postamt eingeschaltet. Bisher war die Einbringung nur über Telekom Austria AG möglich. Im Rahmen einer Ausschreibung des Bundesministerium für Justiz wurden weitere Übermittlungsstellen für den WebERV beauftragt. Es handelt sich derzeit um folgende Unternehmen:

- ADVOKAT Unternehmensberatung GmbH
  - IMD Informations-, Medien- und DatenverarbeitungsgesmbH
  - JUSLINE GmbH
- Alle Übermittlungsstellen halten sich an die gemeinsame Schnittstelle, die das BMJ im Internet unter [www.edikte.justiz.gv.at](http://www.edikte.justiz.gv.at) veröf-

fentlicht hat. Dort sind die technischen Spezifikationen festgelegt, wie ein Schrift-



satz bezüglich Feldern, Feldlängen, Prüffregeln, etc. aussehen muss. Außerdem regeln die Provider die Teilnehmerregistrierung, die temporäre An- und Abmeldung bei einem Urlaub und die Teilnehmeridentifikation. Jeder Hersteller kann individuell die Verrechnung auf Usharebasis zulassen,

bei der kein Entgelt für das ERV-Programm, dafür aber ein Zuschlag pro Schriftsatz verrechnet wird.

Prinzipiell steht es Ihnen frei, welche Übermittlungsstelle Sie verwenden. Achten Sie aber darauf, dass ERV-Software und Übermittlungsstelle zusammen passen! Für den ERV-Hinverkehr könnten Sie sich theoretisch sogar bei mehreren Übermittlungsstellen gleichzeitig anmelden. Das ist aber in der Regel

nicht sinnvoll, denn jede Übermittlungsstelle verlangt monatlich laufende (Grund)gebühren für Ihre Dienste und Sie hätten mehrere Ansprechpartner. Für den ERV-Rückverkehr müssen Sie sich jedenfalls für eine bestimmte Übermittlungsstelle entscheiden. ■

## Editorial

Am 2. April 2007 ging der WebERV online. ADVOKAT hat die ersten Schriftsätze österreichweit versendet. Endlich ist der Datentransfer mit einer gesicherten SSL-Internetverbindung möglich. Wer noch ein Modem verwendet, kann es langsam in den Keller stellen. Andererseits gibt es einige Zweifel an der breiten Umsetzbarkeit bis 1. Juli 2007.

Das Monopol der Telekom als bisher einzige zugelassene Übermittlungsstelle im elektronischen Rechtsverkehr wurde aufgebrochen.

Der Wettbewerb macht es zwar notwendig sich zu informieren, aber der Markt ist übersichtlich und auf der Habenseite stehen ein verbesserter ERV und sinkende Preise.



## Der ERV geht ins Internet

Die ERV-Schriftsätze werden in der Kanzlei erfasst, gespeichert und auf formale Richtigkeit geprüft. Sie benötigen dazu ein spezielles Web-ERV-Programm, zB das ADVOKAT Anwaltsprogramm oder ADVOKAT ERV-Useware.

Die Schriftsätze werden via Internet und mit einem digitalen Zertifikat gesichert an eine autorisierte Übermittlungsstelle gesendet, dort wieder auf formale



Richtigkeit geprüft und protokolliert. Die Entgegennahme bei der Über-

mittlungsstelle bestimmt das Einbringungsdatum bei Gericht, also noch vor

der Weiterleitung der Eingabe an das Bundesrechenzentrum und die Gerichte.

Der ERV-Rückverkehr wird vom Bundesrechenzentrum bei der Übermittlungsstelle abgestellt und dort zwischengespeichert bis er von der Kanzlei abgeholt wird. Ein gültig hinterlegter

Schriftsatz gilt mit diesem Datum als in der Anwaltskanzlei eingegangen. ■

## Neue Schriftsatzarten im WebERV

### Anlagen und Originalurkunden (neu)

Bei allen Schriftsätzen sind Anlagen möglich, in Form von PDF-Dokumenten oder bei Firmenbucheingaben in Form eines Links auf ein Urkundenarchiv.

### Mahnklagen

Hier gibt es keine grundsätzlichen Änderungen. Allerdings sind jetzt beliebig viele Parteien, Ansprüche, Zinsen, Beweise zulässig. Die Adressfelder wurden leider nicht verlängert.

### Sonstige Klagen (neu)

Es gibt keine Streitwertgrenze mehr, alle sonstigen Klagen sind im WebERV möglich. Das gesamte Vorbringen und Begehren steht im Textfeld „Weiteres Vorbringen“ mit praktisch unbegrenzter Länge. Dort sind auch einfache Formatierungen wie fett, kursiv, unterstrichen, linksbündig, rechtsbündig, zentriert, Blocksatz und Schriftgrößen möglich.

Urkunden werden als PDF-Anhänge mitgesendet.

### Formale Exekutionsanträge (Fex, Fox und Kombinationen)

Hier gibt es keine grundsätzlichen Änderungen. Titel, Kosten, usw. werden in eigenen Feldern erfasst (formatierter Inhalt). Es sind auch die genau gleichen Kombinationen möglich wie bisher (also weiterhin keine kombinierte Forderungsexekution nach § 294 und § 294a EO).

### Sonstige Exekutionsanträge (neu)

Der Antrag und das Kostenverzeichnis steht im Textfeld „Weiteres Vorbringen“ mit praktisch unbegrenzter Länge. Urkunden wie z.B. der Originaltitel werden als gescannter Anhang mitgesendet.

### Sonstige Erst- und Folgeeingaben (teilweise neu)

Sonstige Eingaben sind z.B. vorbereitende Schriftsätze, Eingaben in Familien-

rechts- oder Pflugschaftsachen, in Strafsachen oder Berufungen und Rekurse an die Obergerichte. Das gesamte Vorbringen steht im Textfeld „Weiteres Vorbringen“ mit praktisch unbegrenzter Länge. Dort sind einfache Formatierungen erlaubt. Bisher waren die Parteibezeichnungen zwangsweise „1. Partei“ und „2. Partei“, jetzt kann man endlich die Parteibezeichnungen frei angeben, also z.B. „Antragsteller“ und „Antraggegner“.

### Firmenbucheingaben (neu)

Antrag und Urkunden müssen zuerst in ein Urkundenarchiv („Archivium“ bei Anwälten oder „Cyberdoc“ bei Notaren) abgespeichert werden. Archivierte Urkunden sind mit einer Archivsignatur versehen und gelten vor Gerichten und Behörden bis zum Beweis des Gegen-

teils auch in elektronischer Form als Originale. Im WebERV-Firmenbuchantrag wird nicht der Antrag selbst übermittelt, sondern nur eine Dokument-ID, also ein Link auf das Urkundenarchiv. Das Gericht erhält mit Hilfe der Dokument-ID Zugriff auf die elektronische „Originalurkunde“ und kopiert sie bei der Verbücherung in das Urkundenarchiv der Republik.

### Grundbucheingaben (kein WebERV, aber Archivium)

Der Grundbuchantrag wird weiterhin schriftlich eingebracht. Statt die Urkunden in Papierform beizulegen, kann man auf die Dokument-IDs des Urkundenarchivs verweisen. Ausgenommen sind Rangordnungsgesuche; diese sind immer im Original vorzulegen. Ab dem Jahr 2010 soll auch das Grundbuchgesuch via WebERV möglich sein. ■

## Preisvergleich Übermittlungsstellen <sup>1)</sup>

	ADVOKAT	IMD	JUSLINE	TELEKOM
Monatliche Grundgebühr	20,00	17,50	15,00	20,00
Weitere ADVM-Codes	0,00	ab 4. Code je 0,75 max. 35,00	ab 2. Code je 5,00	0,00
Digitales Zertifikat	enthalten	enthalten	12,00 <sup>2)</sup>	enthalten
Gebühr pro Schriftsatz <sup>3)</sup>	0,29	0,30	0,30	0,30
Quelle	www.advokat.at	www.weberv.info	www.jusline.at	www.telekom.at

1) Preise in EUR exkl. USt. laut Homepage des jeweiligen Anbieters. Stand 7.5.2007

2) Im Herstellungsentgelt von einmalig EUR 20,00 ist das Zertifikat für das 1. Jahr enthalten

3) Die Gebühr fällt nur für Hinverkehr und nur für einen tatsächlich angenommenen Schriftsatz an; keine Gebühr für Rückverkehr.

## Technische Neuerungen in Kurzform

Der ERV benötigte ein Wählmodem, eine ISDN-Karte oder einen Router. Der WebERV funktioniert mit einem beliebigen Internetzugang. Allerdings sind die übertragenen Datenmengen größer und in der Praxis empfiehlt sich ein Internet Breitbandzugang. Die meisten Provider stel-

len ein Softwarezertifikat einer registrierten österreichischen Zertifizierungsstelle gratis zur Verfügung. Weil das Verschlüsseln einer SSL-Verbindung mit einem digitalem Zertifikat mit älteren Betriebssystemen nicht funktioniert, braucht zumindest der PC, der Schriftsätze versendet und

empfängt, die Version Windows 2000 oder höher. In Zukunft sind wie bei einem E-Mail Anlagen im PDF-Format möglich, Sie müssen daher PDF erzeugen können. Firmenbucheingaben benötigen zusätzlich zu einem WebERV-Programm das Urkundenregister „Archivium“ der Anwaltschaft. Die

Software erhalten Sie Anfang Juni von der „Archivium“ Dokumentenarchiv GmbH kostenlos zugesendet. Weiters benötigen Sie für das digitale Signieren ein Kartenlesegerät und den Rechtsanwaltsausweis. Detaillierte Informationen finden sie im Internet unter [www.advokat.at/weberv](http://www.advokat.at/weberv) ■

## PDF und TIFF generieren



in der Lage, ausgehend von einer schriftlichen Vorlage wahlweise PDF oder TIFF herzustellen.

Wenn die Datei als Worddokument oder als Grafik vorliegt, wie z.B. ein JPG-Foto, kann sie zu einem PDF oder TIFF konvertiert werden. Dazu braucht es einen speziellen Druckertreiber. Solche PDF-Maker sind als Freeware im Internet erhältlich, aber nicht immer werden gute PDF-Dokumente mit einem

genormten Format erzeugt. State of the art und nicht ganz billig ist *Adobe Acrobat Standard* oder *Professional*. ADVOKAT empfiehlt seit Jahren ein Produkt mit einem guten Preis-Leistungsverhältnis, nämlich *pdfFactory Pro*. Dieses Programm arbeitet auch mit der ADVOKAT Dokumentverwaltung zusammen und kann Word-Dokumente automatisch in PDF verwandeln. Bitte beachten Sie, dass der kostenlose Adobe Acrobat Reader nicht ausreicht – er kann nur PDF anzeigen, nicht erzeugen. PDF ist nicht immer gleich PDF, es gibt mehrere Formate und im WebERV kön-

nen nur PDF-Dokumente bis zur Version 1.4 verwendet werden. Diese PDF-Version kommt den internationalen Spezifikationen für die Erstellung von Langzeitararchiven zumindest nahe. Sie können einfach überprüfen, welche Version ein PDF hat: Öffnen Sie das PDF und wählen Sie den Menüpunkt *Datei / Dokumenteigenschaften*. Hier sehen Sie die Version.

**Tipp:** Im ADVOKAT Rechtsanwaltsprogramm wird eine Funktion enthalten sein, mit der Sie vorhandene Dateien schnell und automatisch in das benötigte Format (PDF oder TIFF) umwandeln können. ■

## WebERV ab 1. Juli 2007 verpflichtend?

### Der Gesetzgeber normiert, ...

Aus § 89c Abs. 5 GOG ergibt sich, dass „Eingaben, welche elektronisch eingebracht werden dürfen, von Rechtsanwälten und Notaren nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten im elektronischen Rechtsverkehr einzubringen sind.“ Dies gilt für alle Eingaben und Beilagen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, mit Ausnahme des Grundbuchverfahrens. Auch das Firmenbuchverfahren ist via ERV abzuwickeln. Gleichzeitig bestimmt § 11 Abs. 1a ERV-Verordnung, dass „spätestens am 1. Juli 2007 die technischen Möglichkeiten für Rechtsanwälte vorliegen“.

§ 89c Abs. 2 GOG normiert, dass „Beilagen zu elektronischen Eingaben in Form von elektronischen Urkunden“ anzuschließen sind. Das bedeutet, dass die Verwendung eines Urkundenarchivs verpflichtend ist.

### ... dass der ERV zu verwenden ist ...

Die konkreten Auswirkungen dieser Verpflichtung:

**Grundbuchgesuche:** Hier ist der Antrag weiterhin schriftlich einzubringen. Das Grundbuchverfahren ist noch nicht auf den ERV umgestellt. Allerdings können Urkunden *freiwillig* mit Hilfe eines Urkundenarchivs bereitgestellt werden. In diesem Fall ist im schriftlichen Antrag auf die Dokument-ID der in „Archivium“ oder „Cyberdoc“ abgestellten Urkunde zu verweisen.

**Firmenbuchanträge:** Hier ist der WebERV zu verwenden, sowohl für den Antrag als auch für die Urkunden. Prinzipiell ist ein Richter oder Rechtspfleger berechtigt, einen schriftlichen Antrag mit schriftlichen Originalurkunden zur Verbesserung zurück zu stellen. Dadurch ist aber nichts gewonnen, weil es in § 1 Abs. 2 ERV-Verordnung heißt: „Eine zur Verbesserung (§§ 84, 85 ZPO) zurückgestellte Eingabe kann nicht neuerlich elektronisch eingebracht werden.“ Der verbesserte Schriftsatz wäre somit wieder schriftlich einzubringen. Wir von der Firma ADVOKAT können uns daher nicht vorstellen, dass ein Richter oder Rechtspfleger wirklich auf die Einbringung per ERV besteht. Unserer Meinung nach kann die Kanzlei zumindest eine gewisse Zeit lang darauf hinweisen, dass die Umstellung auf den WebERV im Gange ist und dass die technischen Möglichkeiten noch nicht vorliegen.

**Andere Verfahren (Zivil-, Straf- und Außerstreitverfahren):** Für Mahnklagen, Exekutionen und alle anderen Schriftsätze ist die Verwendung des neuen WebERV prinzipiell nicht verpflichtend. Die Verwendung des „alten“ ERV reicht zumindest solange aus, als keine Urkunden beizulegen sind. In allen anderen Verfahrensarten, die bisher in der Praxis schriftlich abgewickelt wurden, ist prinzipiell der neue WebERV zu verwenden.

### ...und die technischen Möglichkeiten vorliegen.

Wir sind der Ansicht, dass die technischen Möglichkeiten nicht allein durch eine Verordnung festgelegt werden können, sondern auch von anderen Faktoren abhängen. Bestimmte technische Voraussetzungen sind klar erfüllt: Das Bundesrechenzentrum hat den Betrieb aufgenommen und einige WebERV-Übermittlungsstellen akkreditiert. Bis zum

1. Juli 2007 wird auch geeignete WebERV-Software zur Verfügung stehen. Andere Punkte lassen uns als Fachleute am Termin 1. Juli 2007 zweifeln: Im ERV wurden im Jahr 2006 über 2,2 Mio. Schriftsätze an die Gerichte gesendet und sind im Rückverkehr über 3,3 Mio. Erledigungen an die Einbringer zugestellt worden. Der ERV mit mehr als 5000 Teilnehmern hat eine enorme praktische Bedeutung und muss täglich reibungslos funktionieren. Erschwerend kommt hinzu, dass ein R-, S- oder P-Code nur entweder im herkömmlichen ERV oder im neuen WebERV verwendet werden kann. Ein versuchsweiser Start oder ein Switchen ist nicht möglich. Der Einsatzzeitpunkt des neuen WebERV will daher gut geplant sein. Die Annahme, dass alle ERV-Teilnehmer bis zum 1. Juli auf die neuen Möglichkeiten umgerüstet sind, ist unserer Meinung nach unrealistisch.

Eine weitere technische Schranke ergibt sich aus der Tatsache, dass ein WebERV-Schriftsatz inklusive aller Beilagen nur 4 Megabyte groß sein kann. Wenn Urkunden einscannet werden, erreichen diese je nach Scanqualität schnell die 4 MB Grenze; bei guter Qualität (ein herkömmlicher Kopierer verwendet meist 600 dpi) werden sich kaum mehr als 10 Seiten ausgehen, bei schlechterer Qualität (200 dpi, das ist doppelte Faxqualität) maximal 50 Seiten.

### Und wer testet: der Anwender?

Die Softwareprogramme sollen nicht nur verfügbar, sondern auch ausreichend getestet und fehlerfrei sein. ADVOKAT hat als größter Softwarehersteller im anwaltlichen Bereich jahrelange Erfahrung. Wir meinen, ein solcher Test kann nur in der täglichen Praxis und bei wenigen Anwaltskanzleien gleichzeitig durchgeführt werden; es sind dafür eher Monate als Wochen zu veranschlagen. Technische Umstellungen, Einschulung, Einbringen von einleitenden Schriftsätzen, Abwarten des Rückverkehrs, Einbringen von Folgeschriftsätzen, die Zusammenarbeit mit verschiedenen Richtern und Gerichtsbediensteten – das alles braucht schlicht Zeit.

Die Umstellung greift teilweise tief in die Organisation und Abläufe der Kanzleien ein. So sind in Zukunft Klagen, vorbereitende Schriftsätze und Urkundenvorlagen in praktisch allen Verfahrensarten nicht mehr als Ausdruck aus der Textverarbeitung einzubringen, sondern via WebERV – und das bei überaus beschränkten Formatierungsmöglichkeiten in einem einfachen Textfeld.

Konkret meinen wir von ADVOKAT daher, dass die in der ERV-Verordnung vorausgesetzten technischen Möglichkeiten bei vielen Kanzleien am 1. Juli noch nicht vorliegen werden und dass wie bisher viele Schriftsätze und Firmenbuchanträge schriftlich eingebracht werden müssen. Wenn Sie zu diesen Kanzleien gehören, haben Sie ein gutes Argument auf ihrer Seite: Der alte ERV wird mindestens bis Ende 2008 weiter unterstützt. Auch die Architekten des WebERV sind offensichtlich der Ansicht, dass der alte ERV noch lang über den 1. Juli hinaus verwendet wird. ■

Kommentar von Dr. Martin Mandler